

Satzung

Freundeskreis Kunst Uhldingen-Mühlhofen

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist eine freie, überkonfessionelle und überparteiliche Vereinigung zur Förderung der bildenden Kunst. Er trägt den Namen "Freundeskreis Kunst Uhldingen-Mühlhofen".
- (2) Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen und erhält nach der Eintragung zu dem Namen den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Uhldingen-Mühlhofen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Freunden der bildenden Kunst mit folgenden Zielen:
 - * Pflege der bildenden Kunst
 - * Förderung der Kunstausbildung, insbesondere für Jugendliche
 - * Unterstützung Kunstausübender
- (2) Diese Ziele werden erreicht durch tätigen, unentgeltlichen, persönlichen Einsatz der Mitglieder, sowie den Einsatz von Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel des Vereins entstehen durch die Erhebung von Beiträgen, über Spenden und als Erlös von ausschließlich den Zwecken des Vereins dienenden Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie den Zweck von § 2 unterstützt und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.
- (2) Die Anmeldung muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - * Austritt
 - * Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - * Ausschluß
 - * Tod
 - * Auflösung (bei juristischen Personen)
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Hat ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder über einen Ausschluß beschließen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluß betroffenen Mitglied angerufen werden, welche mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluß entscheidet.
- (6) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - * die Mitgliederversammlung
 - * der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen ordentlichen (§5) Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - * Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - * die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - * die Entlastung des Vorstands
 - * die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - * die Genehmigung von Ausgaben in Einzelbeträgen über DM 3000.--
 - * die Wahl des Vorstands
 - * die Änderung der Satzung
 - * die Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
 - * die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres durch den Vereinsvorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) einzuberufen. Hierbei erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Einladung erfolgt persönlich oder über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhltingen-Mühlhofen.
- (4) Der Vorstand kann aus dringendem Anlaß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vereinsvorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Genehmigung des Vorstands zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge des Vorstands sind bis zum Sitzungstag zulässig.
- (6) Der Vereinsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie beschließt, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihrer eigenen und den ihnen von anderen, verhinderten Mitgliedern übertragenen Stimmen. Die Stimmübertragung muß schriftlich erfolgen. Auf ein Mitglied können maximal drei Stimmen übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (9) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Kasse wird vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über eine Entlastung vorgelegt.

- (10) Wahlen mit mehr als einem Bewerber sind geheim durchzuführen. Ein Bewerber ist gewählt, sofern er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (11) Zur korrekten Durchführung der Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuß aus ihrer Mitte, bestehend aus drei Personen. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Der Wahlausschuß bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Der Wahlausschuß befindet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (12) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nur während der Versammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch sofort und endgültig.
- (13) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer oder eine andere, gewählte Person ein Protokoll angefertigt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offensteht. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - * dem/der Vorsitzenden
 - * dem/der 2. Vorsitzenden und gleichzeitig Schriftführer/in
 - * dem/der Kassenwart/in
 - * zwei Beisitzern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über dessen Verwendung bis DM 3000.-- im Einzelfall, sonst nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen wird vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) eingeladen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nur bei der Abstimmung über den Ausschluß eines Vereinsmitglieds ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (7) Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt das vom Protokollführer unterzeichnet wird. In das Protokoll können alle Vereinsmitglieder Einblick nehmen.

- (8) Der Kassenwart führt die Konten des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die korrekte Abwicklung verantwortlich. Die Kasse wird vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern aus der Mitgliedschaft geprüft und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über eine Entlastung vorgelegt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

§10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 1. Januar fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Diese Bestimmung läßt sich durch eine Satzungsänderung nach § 9 nicht ändern.
- (2) Erklären sich mindestens 10 Vereinsmitglieder bereit, den Verein trotz Auflösungsbeschluß satzungsgemäß weiterzuführen, ist der Auflösungsbeschluß unwirksam.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.